



## **Stellungnahme zu den Meldungen des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Vorabkontrolle der Aufforderung zur Interessensbekundung Nr. CFCA/2010/CEI/01 und der danach abgeschlossenen Verträge**

Brüssel, 13. Januar 2012 (Fall 2011-1001)

### **1. Verfahren**

Am 4. November 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) zur (Ex-post-)Vorabkontrolle der Aufforderung zur Interessensbekundung<sup>1</sup>, mit der eine Liste von Sachverständigen zusammengestellt werden soll, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Vertragsabwicklung unterstützen.

Die Stellungnahme stützt sich auf Angaben aus der Meldung, auf weitere Auskünfte, die der EDSB von der EUFA angefordert hat, sowie auf Informationen, die auf der Website der EUFA<sup>2</sup> zu finden sind.

### **2. Sachverhalt**

Die vorliegende Stellungnahme zur Vorabkontrolle befasst sich mit zwei Verarbeitungsvorgängen: dem bestehenden Auswahlverfahren für externe Sachverständige anhand einer Aufforderung zur Interessensbekundung und der Verarbeitung der daraufhin abgeschlossenen Verträge. Die im Rahmen dieser Aufforderung zur Interessensbekundung ausgewählten Experten sollen technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Schulungsmaterial für Fischereiinspektoren leisten.

Jeder interessierte Bewerber kann seine Bewerbung einreichen, solange die Liste gültig ist, abgesehen von den letzten drei Monaten des betreffenden Zeitraums. Mindestens einmal pro Jahr nimmt ein Auswahlausschuss die Bewertung der eingereichten Bewerbungsformulare und der dazu vorgelegten Lebensläufe vor.

Die EUFA erstellt dann ein Verzeichnis von Experten, die den Kriterien entsprechen. Die Aufnahme in das Verzeichnis bedeutet keine Verpflichtung der EUFA zur Auftragsvergabe. Die Entscheidung des Exekutivdirektors der EUFA über die Erteilung eines Auftrags an einen Experten, der in dem Verzeichnis aufgeführt ist, das mit Hilfe der Aufforderung zur Interessensbekundung erstellt wurde, wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen in dem Bereich/Unterbereich getroffen, für den er sich beworben hat. In dem Vertrag wird auf die Interessensbereiche verwiesen, die der Bewerber in seiner Bewerbung angegeben hat.

---

<sup>1</sup> Die Aufforderung zur Interessensbekundung (CFCA/2010/CEI/01) wurde im Amtsblatt S 212 am 30.10.2010 veröffentlicht und ist vom 30.10.2010 bis zum 29.10.2012 gültig.

<sup>2</sup> [http://cfca.europa.eu/pages/home/cfca\\_jobs\\_procurement.htm](http://cfca.europa.eu/pages/home/cfca_jobs_procurement.htm).

Als **für die Verarbeitung Verantwortlicher** ist die EUFA insgesamt zu betrachten. Die **für die Verarbeitungen verantwortliche Person** ist der Leiter des Referats Entwicklung der Humanressourcen.

**Zweck** der Verarbeitung ist die Erstellung eines Verzeichnisses von Sachverständigen zur Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik durch eine Bewertung ihrer Persönlichkeit (Fachbereich, Qualifikationen und Erfahrung). Ein zweiter Zweck der Verarbeitung von Daten besteht im Abschluss und in der Abwicklung von Verträgen mit ausgewählten externen Experten.

**Betroffene Personen** sind natürliche Personen, die sich im Rahmen der Aufforderung zur Interessensbekundung zur Auswahl als unabhängiger Sachverständiger bewerben.

Die Daten stammen aus den Bewerbungsformularen der Bewerber. Es werden folgende **Kategorien von Daten** verarbeitet:

- Daten, die für die Identifizierung des Bewerbers und die Kontaktaufnahme mit ihm wichtig sind (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Kontaktdaten, Unternehmen und Abteilung);
- Daten im Formular „Finanzangaben“ (z. B. Angaben zum Bankkonto);
- Daten im Formular „Rechtsträger“ (z. B. MwSt-Nummer, ID-Nummer, Passnummer);
- andere personenbezogene Daten aus Lebensläufen und einem weiteren Informationsformular (Fachkenntnisse, technische Fähigkeiten und Sprachen, Berufserfahrung einschließlich Angaben zum derzeitigen und zu früheren Arbeitsplätzen)
- ehrenwörtliche Erklärung bezüglich der Ausschlusskriterien und Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts;
- weitere Daten bei Auftragserteilung (neuerer Strafregisterauszug oder gleichwertiges Dokument, von den zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigungen darüber, dass der Bewerber allen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist).

Bei ihrer Bewerbung haben die Bewerber das Bewerbungsformular auszufüllen und alle anderen Unterlagen einzureichen; dazu gehören das Formular „Finanzangaben“, das Formular zu den Ausschlusskriterien, das Formular „Rechtsträger“, der Lebenslauf und das Formular mit weiteren Angaben.

Für die **Aufbewahrung** gilt Folgendes:

Unterlagen und elektronische Dateien im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren einschließlich der personenbezogenen Daten erfolgreicher und nicht erfolgreicher Bewerber sowie die Verträge werden von der für die Aufforderung zur Interessensbekundung zuständigen Dienststelle bis zum Ende des Verfahrens, für das sie eingereicht wurden, sowie im Archiv für mindestens fünf Jahre nach dem Datum aufbewahrt, an dem das Europäische Parlament für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt hat, in dem die Aufforderung zur Interessensbekundung abgeschlossen wurde.

Akten können bis zum Abschluss eines möglichen Audits aufbewahrt werden, falls ein solches vor dem Ende der genannten Zeiträume angelaufen sein sollte.

Auf schriftlichen Antrag, der per Post oder E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu senden ist, können die betroffenen Personen ihr **Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten und deren Berichtigung** ausüben.

Die auf der Website einsehbare Datenschutzerklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vergabeverfahren enthält folgende **Informationen für betroffene Personen:**

- Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Kategorien der verarbeiteten Daten;
- Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung;
- technische Mittel der Verarbeitung;
- Empfänger der verarbeiteten Daten;
- Fristen für die Datenspeicherung;
- Auskunftsrecht;
- Verweis auf das Recht, über die Ergebnisse der Bewertung unterrichtet zu werden und eine Überprüfung der Bewerbung verlangen zu können;
- Hinweis auf das Recht betroffener Personen, ihre Daten zu überprüfen, zu ändern oder zu löschen;
- Hinweis auf das Recht betroffener Personen, den Leiter des Referats Ressourcen anzusprechen und sich an den EDSB zu wenden.

Des Weiteren enthält die auf der Website veröffentlichte Aufforderung zur Interessensbekundung eine Datenschutzklausel.

**Datenempfänger:** Während des Auswahlprozesses erhält der Ausschuss die Lebensläufe und Bewerbungsformulare. Der Ausschuss setzt sich aus internen Mitgliedern (Koordinator für das Beschaffungswesen, Leiter des Referats B, Hauptkoordinator für Ausbildung und Entwicklung, Projektbeauftragter für Koordinierung und Ausbildung) und externen Mitgliedern (benannt von der GD MARE und einem Mitgliedstaat) zusammen. Können die externen Ausschussmitglieder an den Sitzungen in den Räumlichkeiten der EUFA nicht teilnehmen, finden die Sitzungen als Videokonferenz statt. Die externen Mitglieder erhalten die Bewerbungsformulare und Lebensläufe mit einem Verweis auf die Verordnung 45/2001 entweder per E-Mail oder per Post, und sie werden aufgefordert, die Lebensläufe nach der Sitzung des Ausschusses zu vernichten. Nach Abschluss der Auswahl werden die für die Mitglieder bestimmten Exemplare der Lebensläufe und Daten der Bewerber vernichtet.

Zu den **Sicherheitsmaßnahmen** gehört, dass personenbezogene Daten im Papierformat (Originale der Bewerbungsformulare mit Lebensläufen und Verträgen) in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden und Zugang hierzu nur bestimmte Mitarbeiter der Ausbildungsabteilung, die die Verträge ausstellen, sowie andere benannte Bedienstete zu Kontroll- und Überwachungszwecken haben. Personenbezogene Daten in elektronischer Form (Bewerbungsformular mit Lebensläufen und Verträgen) werden auf dem Server der EUFA gespeichert; passwortgesicherten Zugriff hierauf haben nur bestimmte Bedienstete zu den bereits genannten Zwecken. Zur weiteren Verfolgung der ausgestellten Verträge wurde eine Datenbank eingerichtet. Zur Verwendung bei der Datenanalyse werden die Verträge nur dem Datenbank-Administrator zugänglich gemacht.

Die Räumlichkeiten und der Betrieb der Server der EUFA entsprechen den Sicherheitsbeschlüssen der EUFA.

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung und Verwaltung des Auswahlverfahrens sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Blick auf den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen mit ausgewählten externen Sachverständigen einschließlich der Datenbank fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“).

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterliegen die Verarbeitungen im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl externer Sachverständiger der Vorabkontrolle durch den EDSB. Mit der Verarbeitung soll die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber bewertet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der mit den Sachverständigen abgeschlossenen Verträge unterliegt der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a, da auch Daten, „die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“, verarbeitet werden können. Erhält ein Bewerber den Zuschlag, hat er auf Aufforderung einen Auszug aus dem Strafregister vorzulegen.

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall bedauert der EDSB, dass die Verarbeitung schon vor seiner Stellungnahme zur Vorabkontrolle begonnen hat. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass alle seine in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen ordnungsgemäß umgesetzt und die Verarbeitungen entsprechend angepasst werden sollten.

Die Meldung ging per E-Mail am 4. November 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verfahren für insgesamt 28 Tage ausgesetzt wurde, um weitere Auskünfte einzuholen, muss diese Stellungnahme spätestens am 31. Januar 2012 vorgelegt werden.

#### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, *„wenn die Verarbeitung ... für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“*.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Vergabeverfahren findet sich in folgenden Rechtsakten:

- Beschluss Nr. 09-W-01 des Verwaltungsrats der EUFA vom 9. Januar 2009 über die Haushaltsordnung der EUFA, insbesondere Artikel 74 der „EUFA-Haushaltsordnung“<sup>3</sup>;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften („Haushaltsordnung“);
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates

---

<sup>3</sup> Auf der Website der EUFA einsehbar unter: <http://cfca.europa.eu>.

über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften („Durchführungsbestimmungen“).

Zweck der Verarbeitungen ist die Auswahl von Experten, die bei der Ausarbeitung von Schulungsmaterial für Fischereiinspektoren aufgrund ihrer anerkannten Fachkenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen im jeweiligen Bereich technische Unterstützung leisten können. Insofern kann die hier zu prüfende Verarbeitung personenbezogener Daten als notwendig für die auf den genannten Rechtsakten beruhende Tätigkeit der Agentur betrachtet werden. Damit ist die Verarbeitung von Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Strafregisterauszügen, anderen diesbezüglichen Bescheinigungen<sup>4</sup> oder den bereits erwähnten ehrenwörtlichen Erklärungen ist in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung ausdrücklich zugelassen. Damit ist die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung genannte Voraussetzung für die Verarbeitung von Daten über Verdächtigungen, Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen erfüllt.

### **3.4. Datenqualität**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits diskutiert (vgl. Punkte 3.2 und 3.3), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der von den betroffenen Personen bereitgestellten Daten zu bewerten ist (vgl. Punkt 3.8).

Die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten wird durch die Tatsache gefördert, dass die Daten von den betroffenen Personen selbst stammen, die wiederum ihr Auskunfts- und Berichtigungsrecht ausüben können (siehe Punkt 3.7).

Der EDSB hält fest, dass Bewerber, die nach der Aufforderung zur Interessensbekundung auf die Liste gesetzt werden möchten, das Bewerbungsformular auszufüllen und alle geforderten Unterlagen vorzulegen haben. Das Bewerbungsformular enthält auch ein Formular „Finanzangaben“, das ausgefüllt werden muss. Der EDSB stellt fest, dass die Erhebung von Finanzdaten in dieser Phase nicht ganz im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung steht. Die Erhebung solcher Daten geht über den Zweck der Verarbeitung (Erstellen einer Liste von Sachverständigen) hinaus und sollt erst nach Abschluss eines Vertrags erfolgen.

Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass die Bewerber in ihren Lebensläufen Angaben machen, die für das jeweilige Auswahlverfahren nicht erheblich sind. Der für die Verarbeitung Verantwortliche darf keine Daten weiter verarbeiten, die unerheblich sind oder über das hinausgehen, was für den eigentlichen Zweck der Verarbeitung erforderlich ist.

---

<sup>4</sup> Wie in Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung erwähnt.

### **3.5. Datenaufbewahrung**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wie bereits erwähnt, werden Unterlagen und elektronische Dateien im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren einschließlich der personenbezogenen Daten erfolgreicher und nicht erfolgreicher Bewerber sowie wie die Verträge von der für die Aufforderung zur Interessensbekundung zuständigen Dienststelle bis zum Ende des Verfahrens, für das sie eingereicht wurden, sowie im Archiv für mindestens fünf Jahre nach dem Datum aufbewahrt, an dem das Europäische Parlament für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt hat, in dem die Aufforderung zur Interessensbekundung abgeschlossen wurde. Personenbezogene Daten sind ferner bis zum Abschluss eines möglichen Audits aufzubewahren, falls ein solches vor dem Ende den genannten Zeitraums angelaufen sein sollte.

Der EDSB hält fest, dass die genannten Aufbewahrungsfristen für erfolgreiche und nicht erfolgreiche Bieter gelten. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten erfolgreicher Bewerber der Frist entspricht, in der personenbezogene Daten für Kontroll- und Prüfungszwecke gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung erforderlich sind.

Mit Blick auf Daten nicht erfolgreicher Bewerber fordert der EDSB die EUFA jedoch auf, ihre Strategie für die Datenaufbewahrung zu überdenken und entsprechende Änderungen an der Datenschutzerklärung vorzunehmen, wobei zu bedenken ist, dass diese Aufbewahrungsfrist nicht länger sein darf als der Zeitraum, innerhalb dessen Rechtsbehelfe eingelegt werden können; nur dann wäre sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung gerechtfertigt.

In jedem Fall möchte der EDSB darauf hinweisen, dass gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung Folgendes gilt: *„In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt.“*

### **3.6. Datenübermittlung**

Die vorstehend erwähnten Übermittlungen von Daten innerhalb der Organe und zwischen den Organen sind in Artikel 7 der Verordnung geregelt. Sie sollten für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein, die in die Zuständigkeit des betreffenden Empfängers fällt, der die Daten nur für die Zwecke verarbeiten darf, für den sie übermittelt wurden.

Im vorliegenden Fall gelten Übermittlungen personenbezogener Daten an die EUFA-Mitglieder des Auswahlausschusses grundsätzlich als für die Durchführung der jeweiligen Auswahlverfahren erforderlich. Dies gilt auch für die Übermittlung der Lebensläufe und Bewerbungsformulare an die externen Mitglieder des Auswahlausschusses, die an einer Video-Konferenz des Ausschusses teilnehmen. Der EDSB empfiehlt jedoch, Bewerbungsformulare und Lebensläufe in Anbetracht möglicherweise sensibler Daten entweder per verschlüsselter E-Mail oder auf dem normalen Postweg an die externen Empfänger zu schicken.

Eine mögliche Übermittlung von Daten an Empfänger außerhalb von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft fällt unter Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung, dem zufolge Daten übermittelt werden dürfen, „wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“. Im vorliegenden Fall verarbeiten externe Mitglieder Daten im Zusammenhang mit vorstehend beschriebenen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Da die Daten nicht vom Empfänger angefordert, sondern vielmehr aufgrund einer Entscheidung des für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden, hat dieser die „Notwendigkeit“ der Übermittlung nachzuweisen. Der EDSB merkt an, dass die „Notwendigkeit“ der Verarbeitung zum Zweck der Ausführung der Aufgaben der EUFA in Punkt 3.2 festgestellt wurde.

Wie bereits erwähnt, werden personenbezogene Daten an die externen Mitglieder des Auswahlausschusses mit einem Hinweis auf die Verordnung 45/2001 und der Aufforderung versandt, die Lebensläufe nach der Sitzung des Auswahlausschusses zu vernichten. Damit die Verordnung in vollem Umfang eingehalten wird, empfiehlt der EDSB, alle Empfänger ausdrücklich an ihre Verpflichtung zu erinnern, personenbezogene Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden.

### **3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

Im vorliegenden Fall kann Auskunft über die verarbeiteten Daten und deren Berichtigung per Brief oder E-Mail beim Leiter des Referats Entwicklung der Humanressourcen beantragt werden. Nach Auffassung des EDSB entspricht diese Vorgehensweise Artikel 13 der Verordnung.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Letztere finden insofern Anwendung, als sie erforderlich sind, um eine für die betroffene Person faire Verarbeitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Verarbeitung zu gewährleisten.

Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzerklärung der EUFA alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben enthält. Er regt jedoch an, die Aufbewahrungsfrist dahingehend zu ändern, dass sie sich auf die Aufbewahrungsfristen personenbezogener Daten von Bewerbern bezieht, die in das Verzeichnis aufgenommen bzw. nicht aufgenommen wurden. Des Weiteren schlägt er vor, im Bewerbungsformular und im Sachverständigenverzeichnis auf die Datenschutzerklärung zu verweisen.

## **4. Schlussfolgerung**

Die gemeldete Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung zu bedeuten, allerdings sind die vorstehend formulierten Empfehlungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, dass

- Finanzdaten des Bewerbers erst bei Abschluss eines Vertrags erhoben werden;
- der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür zu sorgen hat, dass Daten, die unerheblich sind oder über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen, nicht verarbeitet werden;
- der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Strategie für die Aufbewahrung von Daten nicht erfolgreicher Bewerber entwerfen und die Datenschutzerklärung in Anlehnung an Punkt 3.5 dieser Stellungnahme entsprechend ändern sollte;

- Bewerbungsformulare und Lebensläufe nur per verschlüsselter E-Mail oder auf dem normalen Postweg an die externen Empfänger versandt werden;
- alle Datenempfänger ausdrücklich an ihre Verpflichtung erinnert werden, personenbezogene Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden;
- die Informationen für betroffene Personen wie in Punkt 3.8 dargestellt überarbeitet werden.

Geschehen zu Brüssel am 13. Januar 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter